

Extra-Blatt

zu Nr. 46 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Gerausgegeben vom Königlichem Landratsamt.

Druck von Jul. Sippel, Gumbinnen.

Ausgegeben Gumbinnen, den 22. November 1910.

Nr. 879. Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Wilkofchen Kreis Gumbinnen und die dadurch hervorgerufene größere Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19—29 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 — R.-G.-Bl. S. 153/409 — in Verbindung mit §§ 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 — R.-G.-Bl. Seite 357 — und des § 56 b der Reichs-Gewerbe-Ordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der Bundesratsinstruktion von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Gemeinde Wilkofchen wird zum Sperrbezirk erklärt.

§ 2.

Die Gemeinden Starupchen und Szameitschen werden zum Beobachtungsbezirk erklärt.

§ 3.

Die Bestimmungen der landespolizeilichen Anordnung vom 3. Oktbr. d. Jz. l. F. 1598 — II. Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 39 — finden auf diesen Sperr- u. Beobachtungsbezirk Anwendung.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird wieder aufgehoben werden, wenn die eingangs erwähnte Seuchengefahr beseitigt ist.

Gumbinnen, den 21. November 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Die Herren Ortsvorsteher weise ich an, vorstehende landespolizeiliche Anordnung **sofort** auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Eingefessenen zu bringen.

Gumbinnen, den 21. November 1910.

Der Landrat.